

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung der Stufe I (SaP I)
Potentialanalyse

Teilbereich Bebauungsplan „nördlich der Postgrabenstrasse“



Auftraggeber:

Verbandsgemeindeverwaltung Bellheim
Schubertstr. 18
76756 Bellheim

Auftragnehmer:

NMW Naturschutzfachliche Maßnahmen Wagemann
Dipl. Biologe Marco Wagemann
Weinstraße 40
76831 Eschbach

24.10.2025

Inhaltsverzeichnis

1. Anlass der Untersuchung.....	3
2. Rechtliche Grundlagen.....	3
3. Beschreibung der Vorhabensfläche.....	4
4. Abschätzung des potentiellen Vorkommens relevanter Arten.....	6
4.1. Vögel.....	6
4.2. Säugetiere.....	10
4.3. Reptilien.....	11
4.4. Amphibien.....	11
4.5. Schmetterlinge.....	12
4.6. Heuschrecken.....	13
4.7. Libellen	14
5. Konfliktanalyse.....	15
5.1 Artenschutzrechtliche Konflikte und relevante Wirkfaktoren.....	15
5.2. Konfliktarten, spezifische Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen.....	16
6. Vermeidungs-, Kompensations- und Ausgleichsmaßnahmen.....	17
6.1. Vermeidungsmaßnahmen.....	17
6.2. Ausgleichsmaßnahmen.....	17
7. Fazit.....	18
8. Literatur und Quellen.....	18

1. Anlass der Untersuchung

Die OG Bellheim stellt derzeit für den Bereich nördlich der Postgrabenstr. einen neuen Bebauungsplan auf. Dabei werden auch bisher unbebaute Flächen am Waldrand, nördlich des Kurt-Schumacher-Rings, neu überplant. Für den Bereich besteht Baurecht aufgrund eines rechtskräftigen B-Plans. Eine entsprechende Bebauung ist bisher noch nicht erfolgt.

Für die bisher unbebauten Flächen sind im Rahmen der Planungen Aussagen zum Vorkommen bzw. Lebensraumpotential planungsrelevanter Arten notwendig. Diesbezüglich wurde eine artenschutzrechtliche Potentialanalyse durchgeführt, bei der die Flächen sowie die Baumbestände bezüglich ihrer Funktion als potentielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten für Vögel und andere Tiere untersucht wurden.

2. Rechtliche Grundlagen

Grundsätzlich ist das Vorhaben geeignet, die generellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu tangieren. Hiernach ist es verboten:

- wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Abs. 1, Nr. 1),
- wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert (Abs. 1, Nr. 2),
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Abs. 1, Nr. 3),
- wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Abs. 1, Nr. 4).

Um akzeptable und in der Durchführung praktikable Ergebnisse bei der Anwendung der Verbotsbestimmungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG wurde dieser um den Absatz 5 erweitert. Für nach § 15 Abs. 1 BNatSchG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Verbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Der § 17 Abs. 1 und 3 BNatSchG ist zu berücksichtigen.

Sind in Anhang IV Buchstabe a der FFH-Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, heimische europäische Vogelarten (gemäß Vogelschutzrichtlinie 79/409/EWG) oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG aufgeführt sind, gilt nach § 44 Abs 5 BNatSchG:

- Das Tötungs- und Verletzungsverbot nach § 44 Abs. 1, Nr. 1 liegt nicht vor, wenn durch den Eingriff die Beeinträchtigung oder das Tötungs- und Verletzungsrisiko für die betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann.
- Soweit die Funktion im räumlichen Zusammenhang der Fortpflanzungs- und Ruhestätten weiterhin erfüllt wird, gilt das Verbot, deren Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung, nicht. Wenn es unvermeidlich ist, ist in diesem Rahmen bei der Beeinträchtigung der

Fortpflanzungs- und Ruhestätten auch das Verletzen und Töten der Tiere rechtmäßig.

- Bei Pflanzenarten, die im Anhang IV der FFH-Richtlinie gelistet sind, tritt kein Verbot bei der Zerstörung und Beschädigung von Lebensräumen ein, solange deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt.
- Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffsverbote vor.
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) können festgelegt werden.

Entsprechend dem § 44 Abs. 5 BNatSchG gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 BNatSchG bzw. § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG nur für die Tier- und Pflanzenarten die in Anhang IV der FFH-Richtlinie gelistet sind sowie für alle heimischen Vogelarten gemäß der Vogelschutzrichtlinie.

Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 in Verbindung mit § 44 Abs. 5 BNatSchG in Bezug auf gemeinschaftsrechtlich geschützte Arten erfüllt, müssen die Ausnahme-voraussetzungen des § 45 BNatSchG gegeben sein.

Nach § 45 BNatSchG sind Ausnahmen möglich, wenn ein Eintreten der Verbotstatbestände unvermeidbar ist. Um eine Ausnahme zu erwirken, müssen folgende Gegebenheiten erfüllt werden:

- Das Eingriffsvorhaben muss aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses notwendig sein.
- Es dürfen keine zumutbaren Alternativen gegeben sein.
- Der Erhaltungszustand der Populationen einer Art darf sich durch die Beeinträchtigung bzw. den Eingriff nicht verschlechtern. Das Vorhaben darf zu keiner Verschlechterung eines günstigen Erhaltungszustandes führen. Bei Arten mit einem ungünstigen Erhaltungszustand, darf der Eingriff nicht zu einer weiteren Verschlechterung führen und einer Wiederherstellung eines günstigeren Erhaltungszustandes im Wege stehen.

3. Beschreibung der Vorhabensfläche

Bei dem Plangebiet handelt es sich um ein nahezu vollständig bebautes Neubaugebiet der 1970er und 1980er Jahre.

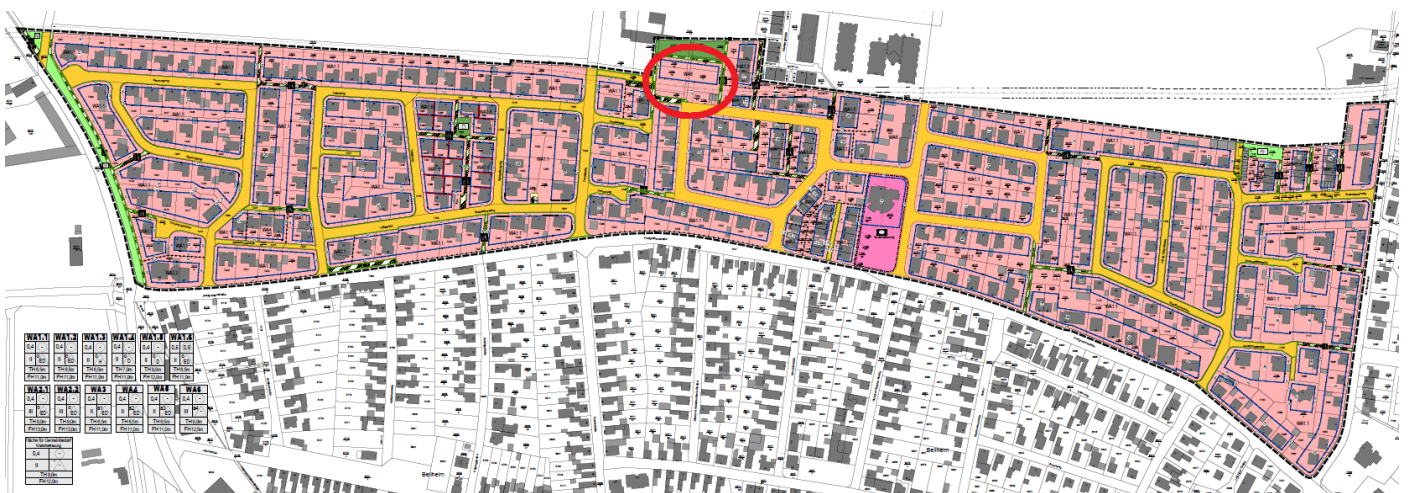


Abbildung 1: Lage des Untersuchungsgebietes (roter Kreis) im Planbereich des neuen Bebauungsplanes

Der Untersuchungsbereich umfasst die bisher unbebauten Grundstücke nördlich des Kurt-Schumacher-Rings mit den Flurnummern 7204/09, 7204/10, 7204/12, 7204/13, 7204/14, 7204/15, 7204/16, 7204/21 und 7204/24.



Abbildung 2: Untersuchungsbereich, Freiflächen nördlich des Kurt Schuhmacher-Rings

Kennzeichnend für die Untersuchungsfläche ist eine Fettwiese. Im Süden befindet sich eine Gehölzstruktur die sich über etwa 30 m entlang des Kurt Schuhmacher-Ring zieht.



Abbildung 3 & 4: Habitatsaufnahmen Oktober 2025

Im Rahmen des neuen Bebauungsplans soll die untersuchte Freifläche überplant werden. Langfristig soll die Fläche zur Nachverdichtung dienen und als allgemeines Wohngebiet genutzt werden.

Bachstelze	Motacilla alba	HHB , NB				§
Baumläufer Artengruppe	Certhia familiaris/brachydactyla	HB				§
Bergfink	Fringilla montifringilla	FB				§
Blässhuhn, Bläsralle	Fulica atra	SN			Art.4(2): Rast	§
Blaumeise	Parus caeruleus	HB				§
Bluthänfling	Carduelis cannabina	FB	V	V/V w		§
Brautente	Aix sponsa	HB				
Bruchwasserläufer	Tringa glareola	BOB		1/V w	Anh.I: VSG	§§
Buchfink	Fringilla coelebs	FB				§
Buntspecht	Dendrocopos major	HB				§
Dohle	Coloeus monedula	HB, GB				§
Dorngrasmücke	Sylvia communis	FB				§
Eichelhäher	Garrulus glandarius	FB				§
Eisvogel	Alcedo atthis	HB	V		Anh.I: VSG	§§
Elster	Pica pica	FB				§
Erlenzeisig	Carduelis spinus	FB				§
Feldlerche	Alauda arvensis	BOB	3	3		§
Feldsperling	Passer montanus	HB, GB	3	V		§
Fischadler	Pandion haliaetus	FB	0	3	Anh.I	§§§
Fitis	Phylloscopus trochilus	BOB				§
Flussregenpfeifer	Charadrius dubius	BOB	3		Art.4(2): Rast	§§
Flussuferläufer	Actitis hypoleucos	BOB	0	2/V w	Art.4(2): Rast	§§
Gartenbaumläufer	Certhia brachydactyla	HB				§
Gartengrasmücke	Sylvia borin	FB				§
Gartenrotschwanz	Phoenicurus phoenicurus	HHB FB	V			§
Gebirgsstelze	Motacilla cinerea	HHB NB				§
Gelbkopf-Schafstelze	Motacilla flavissima	BOB		R/3 w		§
Gelbspötter	Hippolais icterina	FB	2		sonst. Zugvogel	§
Gimpel, Dompfaff	Pyrrhula pyrrhula	FB				§
Girlitz	Serinus serinus	FB				§
Goldammer	Emberiza citrinella	BOB FB				§
Grauammer	Emberiza calandra	BOB	2	3	sonst. Zugvogel	§§
Graugans	Anser anser	BOB			Art.4(2): Rast	§
Graureiher	Ardea cinerea	FB			sonst. Zugvogel	§
Grauschnäpper	Muscicapa striata	HHB NB				§
Großer Brachvogel	Numenius arquata	BOB	0	1	Art.4(2): Rast	§§
Grünfink, Grünling	Carduelis chloris	FB				§
Grünspecht	Picus viridis	HB				§§
Haubenlerche	Galerida cristata	BOB	1	1		§§
Haubenmeise	Parus cristatus	HB				§
Hausrotschwanz	Phoenicurus ochruros	NB				§
Haussperling	Passer domesticus	HB	3	V		§
Heckenbraunelle	Prunella modularis	FB				§

Höckerschwan	Cygnus olor	BOB			Art.4(2): Rast	§
Hohltaube	Columba oenas	HB			sonst. Zugvogel	§
Jagdfasan	Phasianus colchicus	BOB				(§)
Kampfläufer	Philomachus pugnax	BOB		1/3 w	Anh.I: VSG	§§
Kanadagans	Branta canadensis	BOB				(§)
Kernbeißer	Coccothraustes coccothraustes	FB				§
Kiebitz	Vanellus vanellus	BOB	1	2/V w	Art.4(2): Rast	§§
Klappergrasmücke	Sylvia curruca	FB	V			§
Kleiber	Sitta europaea	HB				§
Kohlmeise	Parus major	HB				§
Kolkrabe	Corvus corax	FB				§
Kormoran	Phalacrocorax carbo	FB			Art.4(2): Rast	§
Kranich	Grus grus	FB			Anh.I: VSG	§§§
Krickente	Anas crecca	BOB	1	3/3 w	Art.4(2): Rast	§
Kuckuck	Cuculus canorus	BS	V	V/3 w		§
Lachmöwe	Larus ridibundus	BOB	1		Art.4(2): Rast	§
Mandarinente	Aix galericulata	HB				
Mauersegler	Apus apus	HB				§
Mäusebussard	Buteo buteo	BAB				§§§
Mehlschwalbe	Delichon urbicum	FS, GB	3	V		§
Misteldrossel	Turdus viscivorus	FB				§
Mittelmeermöwe	Larus michahellis	BOB			Art.4(2): Rast	§
Mittelspecht	Dendrocopos medius	HB			Anh.I: VSG	§§
Mönchsgrasmücke	Sylvia atricapilla	FB				§
Nachtigall	Luscinia megarhynchos	FB				§
Neuntöter	Lanius collurio	FB	V		Anh.I: VSG	§
Nilgans	Alopochen aegyptiaca	BOB HB, FB				
Pirol	Oriolus oriolus	FB	3	V		§
Rabenkrähe	Corvus corone	FB				§
Rauchschwalbe	Hirundo rustica	NB	3	V		§
Rebhuhn	Perdix perdix	BOB	2	2		§
Reiherente	Aythya fuligula	BOB			Art.4(2): Rast	§
Ringeltaube	Columba palumbus	FB, GB				§
Rohrhammer	Emberiza schoeniclus	RB				§
Rotdrossel	Turdus iliacus	FB				§
Rotkehlchen	Erithacus rubecula	BOB				§
Rotmilan	Milvus milvus	BAB	V	3 w	Anh.I: VSG	§§§
Saatkrähe	Corvus frugilegus	FB		V w		§
Schleiereule	Tyto alba	HHB	V			§§§
Schnatterente	Anas strepera	BOB			Art.4(2): Rast	§
Schwanzmeise	Aegithalos caudatus	FB				§
Schwarzkehlchen	Saxicola rubicola	BOB		V	Sonst. Zugvogel	§
Schwarzspecht	Dryocopus martius	HB			Anh.I: VSG	§§
Silberreiher	Casmerodius albus	SB			Anh.I	§§§
Singdrossel	Turdus philomelos	FB				§
Sommergoldhähnchen	Regulus ignicapilla	FB				§
Sperber	Accipiter nisus	BAB				§§§
Star	Sturnus vulgaris	HB	V			§
Steinkauz	Athene noctua	HHB	2	2		§§§

		, HB				
Steinschmätzer	Oenanthe oenanthe	BOB	1	1/V w	Art.4(2): Brut	§
Stelzenläufer	Himantopus himantopus	BOB			Anh.I	§§
Steppenweihe	Circus macrourus	BOB			Anh.I	§§§
Stieglitz, Distelfink	Carduelis carduelis	FB				§
Stockente	Anas platyrhynchos	BOB	3		Art.4(2): Rast	§
Straßentaube	Columba livia f. domestica	HHB , GB				
Sumpfmeise	Parus palustris	HB				§
Sumpfrohrsänger	Acrocephalus palustris	FB				§
Tannenmeise	Parus ater	HB				§
Teichhuhn, Grünfü- ßige Teichralle	Gallinula chloropus	FB, RB	V	V	Art.4(2): Rast	§§
Thunbergschafstelze	Motacilla thunbergi	BOB				§
Türkentaube	Streptopelia decaocto	BAB, GB				§
Turmfalke	Falco tinnunculus	GB, FS, BAB				§§§
Turteltaube	Streptopelia turtur	FB	2	3/V w		§§§
Wacholderdrossel	Turdus pilaris	FB				§
Wachtel	Coturnix coturnix	BOB	3	V w	sonst.Zugvogel	§
Waldbaumläufer	Certhia familiaris	HB				§
Waldlaubsänger	Phylloscopus sibilatrix	BOB	3			§
Waldschnepfe	Scolopax rusticola	BOB	V	V/V w	Art.4(2): Rast	§
Waldwasserläufer	Tringa ochropus	BAB			Art.4(2): Rast	§§
Wanderfalke	Falco peregrinus	FB, HHB		V w	Anh.I: VSG	§§§
Weidenmeise	Parus montanus	HB				§
Weißstorch	Ciconia ciconia	FB		3/3 w	Anh.I: VSG	§§
Wendehals	Jynx torquilla	HB	1	2/3 w	Art.4(2): Brut	§§
Wiesenpieper	Anthus pratensis	BOB	1	V	Art.4(2): Brut	§
Wiesenschafstelze	Motacilla flava	BOB			Sonst. Zugvogel	§
Wintergoldhähnchen	Regulus regulus	FB				§
Zaunkönig	Troglodytes troglodytes	NB, FB				§
Zilpzalp	Phylloscopus collybita	BOB				§
Zwergtaucher	Tachybaptus ruficollis	SN	V		Art.4(2): Rast	§

Als planungsrelevante Arten sind für den Bereich der Verbandsgemeinde Bellheim die in der obigen Liste aufgeführten Arten gemeldet.

Die Wiesenfläche zeigt nur ein geringes Habitatspotential für Bodenbrüter. Ausschlaggebend ist die Nähe zum Siedlungsbereich und die starke Frequentierung des angrenzenden Weges durch Spaziergänger und Hundebesitzer.

Der Gehölzbestand zeigt aktuell kein Potential für Höhlenbrüter.

Aufgrund der Habitatsausprägung kann ein Niststättenpotential für Gebäude-, Felsen-, Schilf- und

Röhrichtbrüter ausgeschlossen werden.

Nachweise für baumbrütende Arten (Altnester...) wurden bei der Übersichtsbegehung nicht nachgewiesen.

Eine Beeinträchtigung von Baum- und Freibrütern durch den Verlust von Nistplätzen in Gehölzen ist grundsätzlich möglich.

Auf dem untersuchten Vorhabensbereich ist vor allem mit störungstoleranten Siedlungsarten zu rechnen. Eine Beeinträchtigung bestandsgefährdeter Arten ist nicht zu erwarten.

Störungssensible Arten sind aufgrund der angrenzenden Siedlungsfläche, auf der Untersuchungsfläche nicht zu erwarten.

Eine Beeinträchtigung von bestandsgefährdeten Arten ist nicht zu erwarten.

Ein erhöhtes Tötungsrisiko bei der Baufeldräumung kann vermieden werden.

4.2. Säugetiere

Tabelle 2: Liste der potentiell vorkommenden Säugetierarten; Erläuterungen zu den Tabellen: RL - Rote Liste RLP (Rheinland-Pfalz) BRD (Deutschland): 0 - ausgestorben oder verschollen; 1 - vom Aussterben bedroht; 2 - stark gefährdet; 3 - gefährdet; V - Vorwarnliste; G - Gefährdung anzunehmen, Status zurzeit unbekannt; I - Vermehrungsgäste; FFH FFH-Richtlinie: II - Anhang II; IV - Anhang IV; V - Anhang V BNG - BNatSchG §7(2), Nr.13 und 14: § - besonders geschützte Art; §§ - streng geschützte Art; §§§ - streng geschützte Art gemäß EG-ArtSchVO Nr.338/97

		RL RLP	RL BRD	FFH	BNG
Bisam	Ondatra zibethica				
Dachs	Meles meles				
Eichhörnchen	Sciurus vulgaris				§
Feldmaus	Microtus arvalis				
Fuchs	Vulpes vulpes				
Haselmaus	Muscardinus avellanarius	3	G	IV	§§
Maulwurf	Talpa europaea				§
Mauswiesel	Mustela nivalis				
Nutria	Myocastor coypus				
Rauhautfledermaus	Pipistrellus nathusii	2		IV	§§
Reh	Capreolus capreolus				
Siebenschläfer	Glis glis				§
Steinmarder	Martes foina				
Westigel / Igel, Westigel	Erinaceus europaeus	3			§
Westliche Hausmaus	Mus domesticus				
Wildkaninchen	Oryctolagus cuniculus				
Wildschwein	Sus scrofa				

Als planungsrelevante Arten sind für den Bereich der Verbandsgemeinde Bellheim Haselmaus und Rauhautfledermaus gemeldet. Ein Vorkommen der Haselmaus kann habitatsbedingt mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden (isolierter Gehölzstreifen im Siedlungsbereich).

Aktuell wurden in dem betroffenen Gehölzstreifen keine Baumhöhlen und Rindenabplatzungen nachgewiesen. Eine Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermäusen kann aktuell mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Durch die Überplanung der Fläche werden keine essentiellen Jagdhabitats von Fledermäusen beeinträchtigt. Eine Beeinträchtigung essentieller Jagdhabitats ist nicht zu erwarten.

Die Gehölzstruktur entlang des Kurt-Schumacher-Rings stellt keine essentielle Leitstruktur für Fledermäuse dar. Der Waldrand im Norden des Untersuchungsgebietes kann Fledermäusen als Leitstruktur dienen. Eine Beeinträchtigung der Struktur ist bereits durch die im Nord Osten angrenzende Wohnbebauung (Kurt-Schumacher-Ring 25) gegeben, deren Garteneinzäunung bis ca. 2 m an den Waldrand grenzt.

Ein vorhabenbedingtes, signifikant erhöhtes Tötungsrisiko für die besonders geschützten Arten Eichhörnchen, Maulwurf, Siebenschläfer, und Westigel ist nicht zu erwarten.

4.3. Reptilien

Tabelle 3: Liste der potentiell vorkommenden Reptilienarten; Erläuterungen zu den Tabellen: RL - Rote Liste RLP (Rheinland-Pfalz) BRD (Deutschland): 0 - ausgestorben oder verschollen; 1 - vom Aussterben bedroht; 2 - stark gefährdet; 3 – gefährdet; V – Vorwarnliste; G – Gefährdung anzunehmen, Status zurzeit unbekannt; I – Vermehrungsgäste; FFH FFH-Richtlinie: II - Anhang II; IV - Anhang IV; V - Anhang V BNG - BNatSchG §7(2), Nr.13 und 14: § - besonders geschützte Art; §§ - streng geschützte Art; §§§ - streng geschützte Art gemäß EG-ArtSchVO Nr.338/97

		RL RLP	RL BRD	FFH	BNG
Barrenringelnatter	Natrix helvetica	3	V		§
Blindschleiche	Anguis fragilis				§
Gewöhnliche Schmuckschildkröte	Pseudemys concinna				
Mauereidechse	Podarcis muralis		V	IV	§§
Östliche Ringelnatter	Natrix natrix	3	V		§
Schlingnatter	Coronella austriaca	4	3	IV	§§
Schmuckschildkröte	Trachemys scripta				
Waldeidechse	Zootoca vivipara				§
Zauneidechse	Lacerta agilis		V	IV	§§

Als planungsrelevante Arten sind für den Bereich der Verbandsgemeinde Bellheim Mauereidechse, Schlingnatter und Zauneidechse gemeldet.

Ein Vorkommen der planungsrelevanten Arten kann habitatsbedingt mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Ein vorhabenbedingtes, signifikant erhöhtes Tötungsrisiko für die besonders geschützten Arten Blindschleiche, Ringelnatter, und Waldeidechse ist nicht zu erwarten.

4.4. Amphibien

Tabelle 4: Liste der potentiell vorkommenden Amphibienarten; Erläuterungen zu den Tabellen: RL - Rote Liste RLP (Rheinland-Pfalz) BRD (Deutschland): 0 - ausgestorben oder verschollen; 1 - vom Aussterben bedroht; 2 - stark gefährdet; 3 – gefährdet; V – Vorwarnliste; G – Gefährdung anzunehmen, Status zurzeit unbekannt; I – Vermehrungsgäste; FFH FFH-Richtlinie: II - Anhang II; IV - Anhang IV; V - Anhang V BNG - BNatSchG §7(2), Nr.13 und 14: § - besonders geschützte Art; §§ - streng geschützte Art; §§§ - streng geschützte Art gemäß EG-ArtSchVO Nr.338/97

		RL RLP	RL BRD	FFH	BNG
Erdkröte	Bufo bufo				§
Grasfrosch	Rana temporaria			V	§
Kreuzkröte	Bufo calamita	4	V	IV	§§
Laubfrosch	Hyla arborea	2	3	IV	§§
Springfrosch	Rana dalmatina	2	3	IV	§§
Teichfrosch / Teichfrosch, Grünfrosch-Komplex / Teichfrosch, Grünfrosch-Komplex	Rana esculenta			V	§
Teichmolch	Triturus vulgaris				§
Wasserfrösche, Grünfrösche	Pelophylax agg.			V	§
Wechselkröte	Bufo viridis	3	3	IV	§§

Als planungsrelevante Arten sind für den Bereich der Verbandsgemeinde Bellheim Kreuzkröte, Laubfrosch, Springfrosch und Wechselkröte gemeldet.

Ein Vorkommen der Arten ist auf der Vorhabensfläche nicht zu erwarten. Eine Beeinträchtigung kann mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Eine Beeinträchtigung von Amphibien-Wanderrouten ist nicht zu erwarten.

Ein vorhabenbedingtes, signifikant erhöhtes Tötungsrisiko für die besonders geschützten Arten

kann mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Verluste von Fortpflanzungs- und essentiellen Überwinterungsstätten können ausgeschlossen werden.

4.5. Schmetterlinge

Tabelle 5: Liste der potentiell vorkommenden Tagfalterarten; Erläuterungen zu den Tabellen: **RL** - Rote Liste **RLP** (Rheinland-Pfalz) **BRD** (Deutschland): 0 - ausgestorben oder verschollen; 1 - vom Aussterben bedroht; 2 - stark gefährdet; 3 - gefährdet; V - Vorwarnliste; G - Gefährdung anzunehmen, Status zurzeit unbekannt; I - Vermehrungsgäste; **FFH** **FFH-Richtlinie**: II - Anhang II; IV - Anhang IV; V - Anhang V **BNG** - BNatSchG §7(2), Nr.13 und 14: § - besonders geschützte Art; §§ - streng geschützte Art; §§§ - streng geschützte Art gemäß EG-ArtSchVO Nr.338/97

		RL RLP	RL BRD	FFH	BNG
Admiral	Vanessa atalanta				
Aurorafalter	Anthocharis cardamines				
Baum-Weißling	Aporia crataegi	V			
Blauer Eichen-Zipfelfalter	Favonius quercus				
Braunkolbiger Braun-Dickkopffalter	Thymelicus sylvestris				
Brombeer-Perlmutterfalter	Brenthis daphne	G	D		§
C-Falter	Polygonia c-album				
Distelfalter	Vanessa cardui				
Faulbaum-Bläuling	Celastrina argiolus				
Gelbwürfeliges Dickkopffalter	Carterocephalus palaemon	V			
Großer Feuerfalter, Flus-sampfer-Dukatenfalter	Lycaena dispar	V	3	II; IV	§§
Großer Fuchs	Nymphalis polychloros	3	V		§
Großer Kohl-Weißling	Pieris brassicae				
Grünader-Weißling	Pieris napi				
Grüner Zipfelfalter	Callophrys rubi	V			
Hauhechel-Bläuling	Polyommatus icarus				§
Hufeisenklee-Gelbling	Colias alfacariensis	3			§
Kaisermantel	Argynnis paphia				§
Karstweißling	Pieris manni	D			
Kleiner Eisvogel	Limenitis camilla	3	V		§
Kleiner Feuerfalter	Lycaena phlaeas				§
Kleiner Fuchs	Aglais urticae				
Kleiner Kohl-Weißling	Pieris rapae				
Kleiner Malvendickkopffalter	Carcharodus alceae	3			§
Kleiner Perlmutterfalter	Issoria lathonia	V			
Kleiner Schillerfalter	Apatura ilia	2	V		§
Kleiner Sonnenröschen-Bläuling	Aricia agestis	V			
Kleines Wiesenvögelchen	Coenonympha pamphilus				§
Kurzschwänziger Bläuling	Cupido (Everes) argiades	G	V		
Landkärtchenfalter	Araschnia levana				
Leguminosen-Weißlinge	Leptidea sinapis s.l.	V	D		
Mauerfuchs	Lasiommata megera				
Nierenfleck-Zipfelfalter	Thecla betulae	3			
Ochsenauge	Maniola jurtina				
Pflaumen-Zipfelfalter	Satyrium pruni	3			
Rostfarbiger Dickkopffalter	Ochlodes sylvanus				
Rotbraunes Ochsenauge	Pyronia tithonus				
Rotklee-Bläuling	Cyaniris (Polyommatus) semiargus	V			§
Schachbrett	Melanargia galathea				

Schornsteinfeger, Brauner	Aphantopus hyperantus				
Schwalbenschwanz	Papilio machaon	V			§
Schwarzkolbiger Braun-Dickkopffalter	Thymelicus lineola				
Tagpfauenauge	Aglais io				
Trauermantel	Nymphalis antiopa	1	V		§
Wachtelweizen-Scheckenfalter	Melitaea athalia	3	3		
Waldbrettspiel	Pararge aegeria				
Wander-Gelbling, Postillon	Colias croceus	I			§
Weißklee-Gelbling, Goldene Acht	Colias hyale	V			§
Zitronenfalter	Gonepteryx rhamni				
Zweibrütiger Würfel-Dickkopffalter	Pyrgus armoricanus	1	3		§§

Als planungsrelevante Arten sind für den Bereich der Verbandsgemeinde Bellheim Großer Feuerfalter und Zweibrütiger Würfel-Dickkopffalter gemeldet.

Ein Vorkommen der Arten ist auf der Vorhabensfläche nicht zu erwarten. Eine Beeinträchtigung kann mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Ein vorhabenbedingtes, signifikant erhöhtes Tötungsrisiko für die besonders geschützten Arten kann mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Verluste von essentiellen Fortpflanzungsstätten und Lebensräumen können ausgeschlossen werden.

4.6. Heuschrecken

Tabelle 6: Liste der potentiell vorkommenden Heuschreckenarten; Erläuterungen zu den Tabellen: **RL** - Rote Liste **RLP** (Rheinland-Pfalz) **BRD** (Deutschland): 0 - ausgestorben oder verschollen; 1 - vom Aussterben bedroht; 2 - stark gefährdet; 3 – gefährdet; V – Vorwarnliste; G – Gefährdung anzunehmen, Status zurzeit unbekannt; I – Vermehrungsgäste; **FFH** FFH-Richtlinie: II - Anhang II; IV - Anhang IV; V - Anhang V **BNG** - BNatSchG §7(2), Nr.13 und 14: § - besonders geschützte Art; §§ - streng geschützte Art; §§§ - streng geschützte Art gemäß EG-ArtSchVO Nr.338/97

		RL RLP	RL BRD	FFH	BNG
Blaüflügelige Ödlandschrecke	Oedipoda caerulescens		V		§
Feldgrille	Gryllus campestris				
Gemeine Eichenschrecke	Meconema thalassinum				
Gemeine Sichelschrecke	Phaneroptera falcata				
Gemeiner Grashüpfer	Pseudochorthippus parallelus				
Gewöhnliche Strauschschrecke	Pholidoptera griseoaptera				
Große Goldschrecke	Chrysochraon dispar				
Grüne Strandschrecke	Aiolopus thalassinus		2		§§
Grünes Heupferd	Tettigonia viridissima				
Heidegrashüpfer	Stenobothrus lineatus				
Kurzflügelige Schwertschrecke	Conocephalus dorsalis				
Langflügelige Schwertschrecke	Conocephalus fuscus				
Lauschschrecke	Mecostethus parapleurus				
Nachtigall-Grashüpfer	Chorthippus biguttulus				
Punktierte Zartschrecke	Leptophyes punctatissima				
Roesels Beißschrecke	Roeseliana roeselii				
Säbel-Dornschröcke	Tetrix subulata				
Südliche Eichenschrecke	Meconema meridionale				
Sumpfschrecke	Stethophyma grossum				
Vierpunktige Sichelschrecke	Phaneroptera nana				
Waldgrille	Nemobius sylvestris				
Weinhähnchen	Oecanthus pellucens	3	3		
Westliche Dornschröcke	Tetrix ceperoi	D			
Wiesen-Grashüpfer	Chorthippus dorsatus				

Als planungsrelevante Art ist für den Bereich der Verbandsgemeinde Bellheim die Grüne Strandschrecke gemeldet.

Ein Vorkommen der Art ist auf der Vorhabensfläche nicht zu erwarten. Eine Beeinträchtigung kann mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Ein vorhabenbedingtes, signifikant erhöhtes Tötungsrisiko für die besonders geschützten Arten kann ausgeschlossen werden.

Verluste von Fortpflanzungsstätten und essentiellen Lebensräumen können ausgeschlossen werden

4.7. Libellen

Tabelle 7: Liste der potentiell vorkommenden Libellenarten; Erläuterungen zu den Tabellen: **RL** - Rote Liste **RLP** (Rheinland-Pfalz) **BRD** (Deutschland): 0 - ausgestorben oder verschollen; 1 - vom Aussterben bedroht; 2 - stark gefährdet; 3 - gefährdet; V - Vorwarnliste; G - Gefährdung anzunehmen, Status zurzeit unbekannt; I - Vermehrungsgäste; **FFH** FFH-Richtlinie: II - Anhang II; IV - Anhang IV; V - Anhang V **BNG** - BNatSchG §7(2), Nr.13 und 14: § - besonders geschützte Art; §§ - streng geschützte Art; §§§ - streng geschützte Art gemäß EG-ArtSchVO Nr.338/97

		RL	RL	FFH	BNG
		RLP	BRD		
Blaue Federlibelle	Platycnemis pennipes	4			§
Blaufügel-Prachlibelle	Calopteryx virgo	3	3		§
Blaugrüne Mosaikjungfer	Aeshna cyanea				§
Blutrote Heidelibelle	Sympetrum sanguineum	4			§
Feuerlibelle	Crocothemis erythraea	3			§
Frühe Adonislibelle	Pyrrhosoma nymphula				§
Frühe Heidelibelle	Sympetrum fonscolombii	I(VG)			§
Gabel-Azurjungfer	Coenagrion scitulum	(neu)			§
Gebänderte Prachlibelle	Calopteryx splendens	3	V		§
Gemeine Becherjungfer	Enallagma cyathigerum				§
Gemeine Binsenjungfer	Lestes sponsa				§
Gemeine Heidelibelle	Sympetrum vulgatum				§
Gemeine Keiljungfer	Gomphus vulgatissimus	1	2		§
Gemeine Weidenjungfer	Lestes viridis	4			§
Gemeine Winterlibelle	Sympecma fusca	3	3		§
Glänzende Binsenjungfer	Lestes dryas	2	3		§
Glänzende Smaragdlibelle	Somatochlora metallica	4			§
Große Heidelibelle	Sympetrum striolatum				§
Große Königslibelle	Anax imperator				§
Große Pechlibelle	Ischnura elegans				§
Großer Blaupfeil	Orthetrum cancellatum				§
Grüne Flussjungfer, G. Keiljungfer	Ophiogomphus cecilia	1	2	II, IV	§§
Helm-Azurjungfer	Coenagrion mercuriale	1	1	II	§§
Herbst-Mosaikjungfer	Aeshna mixta	4			§
Hufeisen-Azurjungfer	Coenagrion puella				§
Keilfleck-Mosaikjungfer	Aeshna isoceles	2	2		§
Kleine Binsenjungfer	Lestes virens	2	2		§
Kleine Königslibelle	Anax parthenope	2	G		§
Kleine Pechlibelle	Ischnura pumilio	3	3		§
Kleines Granatauge	Erythromma viridulum	3			§
Plattbauch	Libellula depressa				§
Pokaljungfer	Erythromma lindenii	3			§
Spitzenfleck	Libellula fulva	2	2		§
Südliche Binsenjungfer	Lestes barbarus	1	2		§
Südliche Heidelibelle	Sympetrum meridionale	I(VG)			§
Südliche Mosaikjungfer	Aeshna affinis	I(VG)	D		§

Südlicher Blaupfeil	Orthetrum brunneum	2	3		§
Vierfleck	Libellula quadrimaculata	4			§
Westliche Keiljungfer	Gomphus pulchellus	4	V		§

Als planungsrelevante Arten sind für den Bereich der Verbandsgemeinde Bellheim Grüne Flussjungfer und Helm-Azurjungfer gemeldet. Ein Vorkommen der Arten ist auf der Vorhabensfläche nicht zu erwarten. Eine Beeinträchtigung kann mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Ein vorhabenbedingtes, signifikant erhöhtes Tötungsrisiko für die besonders geschützten Arten kann mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Verluste von essentiellen Fortpflanzungsstätten und Lebensräumen können ausgeschlossen werden.

5. Konfliktanalyse

5.1. Artenschutzrechtliche Konflikte und relevante Wirkfaktoren

Bei der Realisierung des Vorhabens sind folgende Beeinträchtigungen durch die Baufeldräumung, den Bau und die spätere Nutzung zu erwarten:

Baubedingte Wirkfaktoren (während der Bauphase):

- Verlust von potentiellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten
- Verlust von Nahrungs- und Jagdhabitaten
- Inanspruchnahme von Fläche für Betriebs- bzw. Lagerflächen von Baumaterial, Erdaushub und Maschinen
- Räumung des Baufeldes - Rodung von Gehölzen und Gebüsch sowie das Abschieben des Oberbodens und der Vegetation
- Entstehung von Lärmemissionen durch Baubetrieb und Zulieferverkehr (akustische Reize)
- Bewegungsreize (optische Reize)
- Erschütterungen
- Staubentwicklung durch Bodenbearbeitung und LKW-Betrieb
- Stoffliche Einwirkungen durch den Betrieb der Maschinen
- Ausstoß von Luftschadstoffen

Anlagebedingte Wirkfaktoren (dauerhafte Wirkung):

- Versiegelung des Bodens durch Überbauung in Teilbereichen
- Verlust/Beeinträchtigung von potentiellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten
- Verlust/Beeinträchtigung von Nahrungs- und Jagdhabitaten
- Verlust/Beeinträchtigung von Vegetationsstrukturen

Betriebsbedingte Wirkfaktoren (nutzungsbedingt, dauerhaft):

Durch die geplante Wohnbebauung kommt es generell zu einer Erhöhung der akustischen und optischen Reize auf der Vorhabensfläche und deren direktem Umfeld. Durch die angrenzende Bebauung wirken im Vorhabensumfeld bereits entsprechende Störreize.

Eine signifikante Erhöhung der Reizintensität wird unter Berücksichtigung der bereits vorhandenen Reize als nicht relevant gewertet.

5.2. Konfliktarten, spezifische Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen

Vögel:

Bei den potentiell beeinträchtigten Arten handelt es sich hauptsächlich um häufige Brutvogelarten deren lokale Bestände voraussichtlich nicht durch das geplante Vorhaben negativ beeinträchtigt werden. Eine Beeinträchtigung störungstoleranter Siedlungsarten kann grundsätzlich nicht ausgeschlossen werden. Eine Beeinträchtigung von bestandsgefährdeten Arten ist nicht zu erwarten.

Im Untersuchungsgebiet konnten aktuell keine Baumhöhlen nachgewiesen werden, die höhlenbrütenden Arten als Nistplatz dienen könnten.

Niststätten standorttreuer Vogelarten (z.B. Saatkrähen) konnten nicht nachgewiesen werden.

Konflikt:

- Störung und Verletzung/Tötung einzelner Individuen während der Baufeldräumung (K1)
- Beeinträchtigung/Verlust von Ruhestätten sowie Nahrungs- bzw. Jagdhabitaten (K2)
- Beeinträchtigung/Verlust potenzieller Fortpflanzungsstätten (K3)

Vermeidungsmaßnahmen:

- Zeitliche Regelung der Baufeldräumung (V1)
- Kontrolle des Gehölzbestandes vor Fällung/Rodung (V2)

Ausgleichsmaßnahmen:

- Kompensation für den Verlust von Bäumen (A1)
- Kompensation für den Verlust von Heckenbereichen (A2)

Säugetiere:

Der Waldrand im Norden des Untersuchungsgebietes kann von Fledermäusen als Leitstruktur genutzt werden. Die im Nord Osten angrenzende Wohnbebauung reicht bereits sehr nahe an den Waldrand heran, was bereits zu Beeinträchtigungen von Flugrouten geführt haben kann.

Generell wird empfohlen den Waldrand beizubehalten und mit der Wohnbebauung sowie der Einzäunung des Geländes einen Mindestabstand von 5 Metern einzuhalten.

Im Bereich des Waldrandes ist auf eine Beleuchtung zu verzichten.

Vermeidungsmaßnahmen:

- Zeitliche Regelung der Baufeldräumung (V1)
- Kontrolle des Gehölzbestandes vor Fällung/Rodung (V2)
- Tabuzone „Waldrand“ (V3)
- Beschränkung und Minimierung von Lichtemissionen(V4)

Reptilien, Amphibien, Schmetterlinge, Heuschrecken, Libellen:

Es sind keine Konflikte zu erwarten. Spezielle artenschutzrechtliche Maßnahmen sind Vorhabens bezogen nicht notwendig.

6. Vermeidungs-, Kompensations- und Ausgleichsmaßnahmen

6.1. Vermeidungsmaßnahmen

V1 Zeitliche Regelung der Baufeldräumung

Das Roden von Heckenbereichen und Fällen von Bäumen ist nur außerhalb der gesetzlichen Vogelschutzzeit, im Zeitraum Anfang Oktober bis Ende Februar zulässig und abzuschließen. Sollten die Rodungsarbeiten bzw. der Abriss außerhalb der genannten Zeiträume stattfinden ist durch eine vogelkundliche Fachkraft im Vorfeld zu klären ob aktuelle Bruten beeinträchtigt werden.

V2 Kontrolle des Gehölzbestandes vor Fällung/Rodung

Da aktuell noch nicht absehbar ist wann die Bebauung der Fläche realisiert wird, sind die Bäume vor Fällung auf relevante Fortpflanzungsstätten von Vögeln und Säugetieren zu überprüfen.

V3 Tabuzone „Waldrand“

Entlang des Waldrandes wird eine Tabuzone von 5 m empfohlen. In der Tabuzone ist auf eine Wohnbebauung zu verzichten.

Durch die Maßnahme sollen potentielle Leitstrukturen für Fledermäuse in ihrer Funktion erhalten bleiben.

V4 Beschränkung und Minimierung von Lichtemissionen

Um Beeinträchtigungen durch Lichtemissionen im Bereich des Waldrandes zu vermeiden ist auf eine Beleuchtung in diesen Bereichen zu verzichten.

Generell ist darauf zu achten, dass für die Beleuchtung möglichst insekten- bzw. Fledermausfreundliche Leuchtmittel verwendet werden. Leuchtmittel mit einem hohen Anteil kurzwelligen, blauen und ultravioletten Lichts (340 - 440nm) sollten vermieden werden. Warmweiße und neutralweiße LEDs können anstatt kaltweißer LEDs eingesetzt werden.

Die Abstrahlung ist möglichst auf einen Winkel kleiner als 70° zur Vertikalen zu beschränken.

Durch diese Maßnahme können Beeinträchtigungen von nachtaktiven Insekten-, Vogel- und Fledermausarten minimiert werden.

6.2. Ausgleichsmaßnahmen

A1 Kompensation für den Verlust von Bäumen

Der Verlust von Bäumen ist durch Neupflanzungen auszugleichen. Der räumlich-funktionale Zusammenhang ist zu wahren.

A2 Kompensation für den Verlust von Heckenbereichen

Der Verlust von Heckenbereichen ist durch Neupflanzungen auszugleichen. Der räumlich-funktionale Zusammenhang ist zu wahren. Es wird empfohlen die Artenzusammensetzung der Heckenpflanzen nicht monoton zu halten, sondern auf eine Artenzusammensetzung aus mehreren heimischen Wildsträucherarten zurückzugreifen.

- empfohlene Arten:

Acer campestre (Feldahorn)
 Carpinus betulus (Hainbuche)
 Corylus avellana (Haselnuß)
 Cornus sanguinea (Roter Hartriegel)
 Crataegus avellana – Zweigriff. Weißdorn
 Ligustrum vulgare (Liguster)
 Lonicera xylosteum (Heckenkirsche)
 Rhamnus frangula (Faulbaum)
 Rosa canina (Hundsrose)
 Sambucus nigra (schwarzer Holunder)
 Sorbus aucuparia (Eberesche)
 Viburnum opulus (gemeiner Schneeball)

7. Fazit

Auf der begutachteten Fläche ist nicht mit erheblichen artenschutzrechtlichen Konflikten zu rechnen, sofern die vorgeschlagenen Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen berücksichtigt werden. Durch die zeitliche Regelung der Baufeldräumung kann das Eintreten von Verbotstatbeständen nach §44 Abs.1 Nr.1-4 BNatschG vermieden werden. Der Verlust von Habitatsstrukturen kann im Rahmen der Neugestaltung des Außengeländes ausgeglichen werden.

8. Literatur und Quellen

ALBAN PFEIFER, M., NIEHUIS, M. & C. RENKER (2011): Die Fang- und Heuschrecken in Rheinland-Pfalz. – Fauna und Flora in Rheinland-Pfalz, Beiheft 41, 678 S., Landau.

ALBAN PFEIFER, M. ET AL. (2019): Rote Liste und Gesamtartenliste der Geradflügler (Heuschrecken, Fangschrecken, Ohrwürmer und Schaben) in Rheinland-Pfalz; Hrsg.: Ministerium für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten Rheinland-Pfalz (MUEEF), Mainz.

INGRISCH, S. ET AL. (1998): Rote Liste der Geradflügler. – 252-254. In: Binot, M. et al.: Rote Liste gefährdeter Tiere Deutschlands. – Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, H. 55: 434 S., Bonn.

GRUTTKE, H. ET AL. (2004): Ermittlung der Verantwortlichkeit für die Erhaltung mitteleuropäischer Arten. – Naturschutz und biologische Vielfalt 8: 280 S.; Münster.

LUDWIG, G. ET AL (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 1: Wirbeltiere; Hrsg.: Bundesamt für Naturschutz (BfN), Bonn

SCHMIDT, A. ET AL. (2014): Rote Liste der Großschmetterlinge in Rheinland-Pfalz; Hrsg.: Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten Rheinland-Pfalz, Mainz.

SIMON, L. ET AL. (2014): Rote Liste der Brutvögel in Rheinland-Pfalz; Hrsg.: Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten Rheinland-Pfalz, Mainz.

SÜDBECK, P. ET AL. (2007): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands (4. Fassung, 30. November 2007). – Berichte zum Vogelschutz 44: 23-141. Hilpoltstein.

SÜDBECK, P. ET AL. (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Brutvögel (Aves) Deutschlands; Naturschutz und biologische Vielfalt 70, 1: 159 –227; bfN (Hrsg.) Bonn.

Datenbanken:

ARTeFakt - <http://www.artefakt.rlp.de/>

ArtenAnalyse - <http://www.artenanalyse.net>

LANIS - http://map1.naturschutz.rlp.de/kartendienste_naturschutz/index.php

Gesetze:

Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434) geändert worden ist

FFH Richtlinie, 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen vom 21.05.1992 (ABl. EG Nr. L 103)

Vogelschutzrichtlinie, 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten vom 02.04.1979 (ABl. EG Nr. L 103)

Eschbach den 24.10.2025